



VERFÜGUNG

vom 27. November 2000



Zumikon. Quartierplan Nr. 24 Räsp / Rossweid (Baulinienrevision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 17. Juli 2000 setzte der Gemeinderat Zumikon den Quartierplan Nr. 24 Räsp / Rossweid (Baulinienrevision) fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 28. Juli 2000 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 13. Oktober 2000 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 6. November 2000 ersucht das Bauamt der Gemeinde Zumikon um Genehmigung der Vorlage.

Mit Verfügung Nr. 557/1999 genehmigte die Baudirektion den Quartierplan Nr. 24 Räsp / Rossweid. Im Rahmen der Detailprojektierung der Erschliessungsanlagen bewilligte der Gemeinderat Zumikon die Verschiebung des im Quartierplan Räsp / Rossweid angeordneten Kehrplatzes am Räspweg. Mit dieser Verschiebung des Kehrplatzes sind auch die entsprechenden Verkehrsbaulinien zu ändern. Die Aufwendungen für diese Änderung wird von den Grundeigentümern Erben Kamm getragen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der vom Gemeinderat Zumikon am 17. Juli 2000 festgesetzte Quartierplan Nr. 24 Räsp / Rossweid (Baulinienrevision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Zumikon z.Hd. der Grundeigentümer Erben Kamm separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	324.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	372.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.050)

- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Gemeinde Zumikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von drei Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) sowie unter Beilage von je einem Dossier an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 27. November 2000
002075/OMW/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

